

Prüfungsordnung

Katastrophenschutz



PRÜFUNGSORDNUNG

KATASTROPHENSCHUTZ

1. Auflage 1997 (mit Änderungszusatz 1999)
2. Auflage 2010 (veränderte Auflage)
3. Auflage 2012 (veränderte Auflage)
4. Auflage 2015 (veränderte Auflage)
5. Auflage 2018 (veränderte Auflage)

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium

Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprachen übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezugsquelle:

DLRG-Materialstelle

Im Niedernfeld 1-3

31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723/955600 Fax:

05723/955699

Bestell-Nr.: 11401208

BEZUGSMÖGLICHKEIT

Die Prüfungsordnung kann sowohl als Gesamtausgabe als auch in ihren Einzelabschnitten bezogen werden. Folgende Artikel sind lieferbar:

Artikel		Bestellnummer
Gesamtausgabe		11401211
Ringordner für Gesamtausgabe mit Registerblättern		11401210
Abschnitt III.1	Schwimmen / Rettungsschwimmen	11401201
Abschnitt III.2	frei	
Abschnitt III.3	Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung	11401203
Abschnitt III.4	Wasserrettungsdienst	11401204
Abschnitt III.5	Bootswesen	11401205
Abschnitt III.6	Tauchen	11401206
Abschnitt III.7	Sprechfunk	11401207
Abschnitt III.8	Katastrophenschutz	11401208
Abschnitt III.9	Rettungssport	11401209
Abschnitt III.10	Strömungsrettung	11401212

I PRÄAMBEL

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt (§ 45 der Satzung der DLRG).

Die Prüfungsordnung Katastrophenschutz wurde zuletzt durch den Präsidialrat am 22.04.2017 geändert und tritt am 01.01.2018 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

I	PRÄAMBEL	2
II	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	4
	III.8 BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUSBILDUNG IM KATASTROPHENSCHUTZ ...	6

81	Grundlagenausbildung	7
810	Einsatzfähigkeit	7
811	Helfergrundausbildung	8
812	Landesspezifische Ausbildung	9
82	Zusatzausbildung	10
83	Führungsausbildung	10
830	Truppführerausbildung	11
831	Gruppenführerausbildung (Führen in der Führungsstufe A)	12
832	Zugführer- und Einsatzführerausbildung (Führen in der Führungsstufe B)	13
833	Verbandsführerausbildung (Führen in der Führungsstufe C)	14
88	Qualifikation als Ausbilder	15
881	Ausbilder Katastrophenschutz	15
89	Qualifikation als Multiplikator	16
890	Allgemeine (gemeinsame) Multiplikatorenschulung (190)	16
891	Multiplikator Katastrophenschutz	16

II GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1 Anwendung der Prüfungsordnung

Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich. Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.

2 Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

Vor der Zulassung zu einem Lehrgang kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden. Sie wird, auch wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.

Die Lehrgangsteilnehmer (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) bestätigen vor Beginn der Ausbildung durch ihre Unterschrift, dass sie die Bestimmungen der Prüfungsordnung nebst Ausführungsbestimmungen anerkennen.

3 Allgemeine Regeln für Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, für die keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden.

Wassertemperaturen unter 18° Celsius sind für die Prüfungsabnahme nicht geeignet, es sei denn, es wird ein geeigneter Kälteschutzanzug getragen.

Bei Partnerübungen in Ausbildung und Prüfung sollen die beiden Partner in etwa gleiches Gewicht und gleiche Größe haben.

4 Regeln für Tauchübungen und –prüfungen

Bei allen Tauchübungen in undurchsichtigen oder offenen Gewässern sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Jeder Tauchende muss dauernd unter Kontrolle stehen.

5 -entfällt-

6 Beurkundungen

Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln abzunehmen und in der vorgesehenen Form zu bestätigen. Checklisten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und die Prüfberechtigungsnummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind. Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.

Die Nummerierung der Urkunden wird bundeseinheitlich nach folgendem Muster vorgenommen:

EDV-Nr. der ausstellenden DLRG-Gliederung / Art der Prüfung / lfd. Nr. / Kalenderjahr.

Beispiel für die DLRG Landesverband Niedersachsen:
0800000/811/001/18

Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.

Ersatzbescheinigungen, -urkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten ausgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.

7 Ausbildungs- / Prüfberechtigte

Die Nennung von Ausbildungs- bzw. Prüfberechtigten schließt auch den jeweils zugehörigen Multiplikator mit ein.

III.8 BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUSBILDUNG IM KATASTROPHENSCHUTZ

Der Einsatz im Großschadens- und Katastrophenfall wie auch ein SEGEinsatz stellen an das eingesetzte Personal hohe Anforderungen, die über die normalen Anforderungen des Rettungsschwimmens und Wasserrettungsdienstes hinausgehen. Um diesen physischen, psychischen und auch rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, wurde eine Reihe von Ausbildungslehrgängen geschaffen, die zur Vorbereitung auf die Mitwirkung im mobilen Wasserrettungsdienst, im Katastrophenschutz und in der Öffentlichen Gefahrenabwehr dienen und Basis für weitergehende Ausbildungen sind.

81 Grundlagenausbildung

810 Einsatzfähigkeit

810.1 Definition Einsatzfähigkeit

Einsatzfähig ist eine Person, die fachlich und körperlich fähig ist, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die Fähigkeit ist jährlich wie folgt nachzuweisen:

- EH -Ausbildung / Fortbildung gemäß BAGEH oder höherwertig, nicht älter 2 Jahre und
- kombinierte Übung (gemäß 411.31) oder gemäß DRSA Silber in Kleidung.

Landesverbände, in denen Einheiten ohne Wasserrettungsbezug tätig sind (z.B. ABC / Betreuung / Sanität), können die Einsatzfähigkeit für diese Helfer gesondert definieren.

Ausführungsbestimmungen:

Die Übung ist ohne Pause vollständig durchzuführen. Bei Abbrechen ist die jeweilige Übung komplett zu wiederholen.

Berechtigt zur Abnahme der kombinierten Übung der Einsatzfähigkeit sind Truppführer (830), Gruppenführer (831), Zugführer (832), Ausbilder Katastrophenschutz (881), Multiplikatoren Katastrophenschutz (891), Wachführer (431), Ausbilder Wasserrettungsdienst (481), Lehrtaucher (682), die Inhaber einer Lizenz Lehrschein (181), oder Ausbilder Rettungsschwimmen (183) im speziellen Auftrag der Gliederung bzw. des Bundesverbandes.

Anerkannt werden auch die Einsatzfähigkeit Wasserrettungsdienst, Strömungsrettung und Einsatztauchen.

810.2 Teilnahme an Ausbildung, Übung und Veranstaltungsabsicherung

Die Teilnahme bei Ausbildungen, Übungen und Veranstaltungsabsicherungen im Katastrophenschutz und in der Öffentlichen Gefahrenabwehr ist möglich, sofern die folgenden Grundvoraussetzungen gegeben sind:

- die Mitgliedschaft in der DLRG
- Basisausbildung Einsatzdienste (401)
- ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand
- EH Lehrgang / EH Fortbildung
- DRSA Silber (132)

Das Mindestalter ist 16 Jahre, wobei landesrechtliche Vorgaben zu beachten sind.

810.3 Mitwirkung bei Einsätzen

Die Mitwirkung bei Einsätzen im Katastrophenschutz und in der öffentlichen Gefahrenabwehr ist erst möglich, wenn die Helfergrundausbildung abgeschlossen ist. Das Mindestalter beträgt hier 18 Jahre.

811 Helfergrundausbildung

811.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Basisausbildung Einsatzdienste (401)
- ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152)
- Erste Hilfe-Lehrgang oder Erste-Hilfe Fortbildung

Ausführungsbestimmungen:

In Landesverbänden, in denen Einheiten ohne Wasserrettungsbezug tätig sind (z.B. ABC / Betreuung / Sanität), können für diese Helfer die Voraussetzungen Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152) entfallen.

811.2 Leistungen der Prüfung

Die erfolgreiche Absolvierung der Qualifizierung wird nach regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit bescheinigt. Spezielle Lernerfolgskontrollen sind nicht vorgesehen.

811.3 Berechtigung zur Ausbildung

Berechtigt zur Ausbildung sind Ausbilder Katastrophenschutz (881) oder Multiplikator Katastrophenschutz (891) mit gültigem Lehrauftrag und im speziellen Auftrag der Gliederung bzw. des Bundesverbandes.

Die Durchführung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

811.4 Ausbildung

Die Helfergrundausbildung besteht aus folgenden Ausbildungslehrgängen:

- Sanitätsausbildung A (331) **oder** Sanitätstraining (341)
- Aufbaumodul „Umgang mit Rettungsgeräten und Überwachung von Wasserflächen“ (402)
- Aufbaumodul „Grundlagen des Katastrophenschutzes und der öffentlichen Gefahrenabwehr“

Ausführungsbestimmungen:

In Landesverbänden, in denen Einheiten ohne Wasserrettungsbezug tätig sind (z.B. ABC / Betreuung / Sanität), kann für diese Helfer die Voraussetzung Aufbaumodul „Umgang mit Rettungsgeräten und Überwachung von Wasserflächen“ (402) entfallen.

811.41 Aufbaumodul „Grundlagen des Katastrophenschutzes und der öffentlichen Gefahrenabwehr“

811.411 Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung erfolgt nach dem gültigen Ausbildungsrahmenplan bzw. der Ausbildungsvorschrift zum Aufbaumodul 811 „Grundlagen des Katastrophenschutzes und der öffentlichen Gefahrenabwehr“ bzw. der gültigen Ausbildungsvorschrift zum Aufbaumodul „Grundlagen des Katastrophenschutzes und der Öffentlichen Gefahrenabwehr“.

811.412 Ausbildung

Die Ausbildung wird in allen Gliederungsebenen durchgeführt. Die Teilnahme an Ausbildungsseminaren in verschiedenen Gliederungen oder im Rahmen von Lehrgängen des Bundesverbandes sind zulässig. Die Details sind der gültigen Ausbildungsvorschrift „Grundlagen des Katastrophenschutzes und der Öffentlichen Gefahrenabwehr“ zu entnehmen.

Die erfolgreiche Absolvierung der Qualifizierung wird nach regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit bescheinigt. Spezielle Lernerfolgskontrollen sind nicht vorgesehen.

Übergangsbestimmungen:

Bis zum 31.12.2021 können Ausbildungen und Prüfungen noch nach der bis 31.12.2017 gültigen Prüfungsordnung Katastrophenschutz durchgeführt werden.

811.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung wird durch die durchführende Gliederung oder den Bundesverband vorgenommen.

Der Ausbildungsnachweis ist unter der Nummer .../811/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

811.6 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Helfergrundausbildung ist unbegrenzt gültig. Die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen ist sicherzustellen.

812 Landesspezifische Ausbildung

Landesspezifisch kann eine ergänzende Helferausbildung festgelegt werden.

Die Ausstellung des Teilnahmenachweises oder der Urkunde der ergänzenden landesspezifischen Helferausbildung wird durch die ausbildende Gliederung vorgenommen.

Der Ausbildungsnachweis ist unter der Nummer .../812/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

82 Zusatzausbildung

Die Landesverbände können fachspezifische Zusatzausbildungen als Weiterbildung für die für den Wasserrettungsdienst, den Katastrophenschutz und die öffentliche Gefahrenabwehr ausgebildeten DLRGEinsatzkräfte vorsehen.

Die Ausstellung des jeweiligen Teilnehmersnachweises wird durch die ausbildende Gliederung vorgenommen.

Der Teilnehmersnachweis wird unter der Nummer .../82_/... registriert.

83 Führungsausbildung

Jeder Einsatz im Katastrophenschutz, im mobilen Wasserrettungsdienst und in der Öffentlichen Gefahrenabwehr muss „geführt und geleitet“ werden. Das Verständnis des Führungsvorganges und die Kenntnis des organisatorischen Aufbaus sowie taktischer Einsatzregeln ist daher von grundsätzlicher Bedeutung.

830 Truppführerausbildung

Truppführer führen Trupps von 2 bis 5 Helfern.

830.1 Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestens 2 Jahre aktive Mitarbeit im Katastrophenschutz oder in der öffentlichen Gefahrenabwehr
- abgeschlossene Helfergrundausbildung (811)
- abgeschlossene Führungslehre-Ausbildung (421)
- abgeschlossene BOS-Sprechfunkausbildung -analog- (712) oder BOS-Sprechfunkausbildung -digital- (715)
- Befürwortung durch die entsendende Gliederung

830.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer Lizenz Ausbilder Katastrophenschutz (881) oder Multiplikator Katastrophenschutz (891) im speziellen Auftrag ihres Landesverbandes oder des Bundesverbandes.

830.4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung wird im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt. Die Details der Ausbildungsinhalte und der Prüfung sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

Übergangsbestimmungen:

Bis zum 31.12.2021 können Ausbildungen und Prüfungen auch noch nach der bis zum 31.12.2017 gültigen Prüfungsordnung Katastrophenschutz durchgeführt werden.

830.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch die prüfende Gliederung vorgenommen. Die Prüfung ist unter der Nummer .../830/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren. Ggf. können länderspezifische Ergänzungen notwendig sein.

830.6 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Truppführer-Ausbildung ist unbegrenzt gültig. Die Fortbildung der Truppführer ist durch Ausbildung am Standort sicherzustellen. Fortbildungen für Führungskräfte können im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt werden.

831 Gruppenführerausbildung (Führen in der Führungsstufe A)

Gruppenführer führen Gruppen von 2 bis 5 Trupps auch unterschiedlicher Fachrichtungen.

831.1 Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG
- abgeschlossene Truppführer-Ausbildung (830)
- Befürwortung durch die entsendende Gliederung

831.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer Lizenz Ausbilder Katastrophenschutz (881) oder Multiplikator Katastrophenschutz (891) im speziellen Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes.

831.4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung wird im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt. Die Details der Ausbildungsinhalte und der Prüfung sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

Übergangsbestimmungen:

Bis zum 31.12.2021 können Ausbildungen und Prüfungen auch noch nach der bis zum 31.12.2017 gültigen Prüfungsordnung Katastrophenschutz durchgeführt werden.

831.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch die prüfende Gliederung vorgenommen. Die Prüfung ist unter der Nummer .../831/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren. Ggf. können länderspezifische Ergänzungen notwendig sein.

831.6 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Gruppenführerausbildung ist unbegrenzt gültig. Die Fortbildung der Gruppenführer ist durch Ausbildung am Standort sicherzustellen.

Fortbildungen für Führungskräfte können außerdem im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt werden.

832 Zugführer- und Einsatzführerausbildung (Führen in der Führungsstufe B)

Zugführer führen Züge von 2 bis 5 Gruppen unterschiedlicher Fachrichtungen. Sie können Einsätze oder Einsatzabschnitte in der Führungsstufe B nach DV 100 leiten.

832.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- abgeschlossene Gruppenführer-Ausbildung (831)
- mindestens 3 Jahre aktive Tätigkeit als Gruppenführer
- Befürwortung durch den zuständigen Landesverband

832.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer Lizenz Multiplikator Katastrophenschutz (891) im speziellen Auftrag des Bundesverbandes.

832.4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung wird im Auftrag des Bundesverbandes durchgeführt. Die Details der Ausbildungsinhalte und der Prüfung sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

Übergangsbestimmungen:

Bis zum 31.12.2021 können Ausbildungen und Prüfungen auch noch nach der bis zum 31.12.2017 gültigen Prüfungsordnung Katastrophenschutz durchgeführt werden.

832.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Bundesverband vorgenommen. Die Prüfung ist unter der Nummer .../832/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren. Ggf. können länderspezifische Ergänzungen notwendig sein.

832.6 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Zugführerausbildung ist unbegrenzt gültig. Fortbildungen für Führungskräfte der Führungsstufe B werden im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt. Andere Aus- oder Fortbildungen der DLRG oder anderer Ausbildungseinrichtungen können ebenfalls zur Fortbildung für Führungskräfte der Führungsstufe B geeignet sein und werden dann anerkannt.

833 Verbandsführerausbildung (Führen in der Führungsstufe C)

Verbandsführer führen taktische Verbände von 2 bis 5 Zügen („Bereitschaft“) oder von 2 bis 5 Bereitschaften („Abteilung“) auch unterschiedlicher Fachdienste. Sie können Einsätze oder Einsatzabschnitte auch unterschiedlicher Fachdienste in der Führungsstufe C nach DV 100 leiten.

833.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- abgeschlossene Zugführer-Ausbildung (832)
- mindestens 3 Jahre aktive Tätigkeit als Zugführer
- Befürwortung durch den zuständigen Landesverband oder den Bundesverband

833.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Abnahme der Prüfung sind Multiplikatoren Katastrophenschutz (891) im speziellen Auftrag des Bundesverbandes.

833.4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung wird im Auftrag des Bundesverbandes durchgeführt. Die Details der Ausbildungsinhalte und der Prüfung sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

833.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Bundesverband vorgenommen. Die Prüfung ist unter der Nummer .../833/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

833.6 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Verbandsführer Ausbildung ist unbegrenzt gültig. Fortbildungen für Führungskräfte der Führungsstufe C werden im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt. Andere Aus- oder Fortbildungen der DLRG oder anderer Ausbildungseinrichtungen können ebenfalls zur Fortbildung für Führungskräfte der Führungsstufe C geeignet sein und werden dann anerkannt.

88 Qualifikation als Ausbilder

Für die verantwortliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des Katastrophenschutzes ist eine besondere Ausbilderqualifikation erforderlich.

881 Ausbilder Katastrophenschutz

881.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- abgeschlossene Teilnahme am Lehrgang „Gemeinsamer Grundausbildungsblock“ (173)
- Gruppenführer (831)
- Befürwortung durch den zuständigen Landesverband oder den Bundesverband

881.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer Lizenz Multiplikator Katastrophenschutz (891) im speziellen Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes.

881.3 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung wird durch die Landesverbände oder den Bundesverband durchgeführt. Die Teilnahme an Ausbildungsseminaren und die Abnahme von Prüfungselementen in verschiedenen Gliederungen oder im Rahmen von Lehrgängen des Bundesverbandes sind zulässig. Die Details, insbesondere der Ausbildungsseminare, sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen. Über die Anerkennung und ggf. zusätzlich zu erbringende Ausbildungs- und Prüfungsleistungen aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen entscheiden die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

881.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch die prüfende Gliederung vorgenommen. Die Prüfung ist unter der Nummer .../881/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

881.6 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Lizenz Ausbilder Katastrophenschutz ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Landes- oder den Bundesverband erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und den Umfang der Fortbildung legt der entsprechende Landes- respektive der Bundesverband individuell fest.

89 Qualifikation als Multiplikator

890 Allgemeine (gemeinsame) Multiplikatorenschulung (190)

Ziel der allgemeinen Multiplikatorenschulung ist die Vermittlung von didaktisch-methodischen Kenntnissen und spezifischen Inhalten des personen- und vereinsbezogenen Bereiches der DLRG für die Aus- und Fortbildung von Lizenzbewerbern der DLRG. Die Ausbildung erfolgt durch besonders beauftragte Multiplikatoren im Auftrage des Bundesverbandes nach den Bestimmungen der Rahmen-Richtlinien für die Ausbildung der DLRG. Ausnahmen können durch den Bundesverband zugelassen werden, wenn der Bewerber die nötigen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben und nachgewiesen hat.

891 Multiplikator Katastrophenschutz

Die Aus- und Fortbildung der Ausbilder Katastrophenschutz erfolgt durch Multiplikatoren Katastrophenschutz.

891.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Allgemeine Multiplikatorenschulung (190)
- Ausbilder Katastrophenschutz (881)
- Zugführer- und Einsatzführerausbildung (832)
- Hospitation bei einem Zug- oder Verbandsführerlehrgang auf Bundesebene
- Befürwortung durch den zuständigen Landesverband oder den Bundesverband

891.2 Berufung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (gem. 891.1) wird der Bewerber durch die Leitung Einsatz des Bundesverbandes zum Multiplikator Katastrophenschutz berufen.

Ausführungsbestimmungen:

Multiplikatoren werden ausschließlich im Auftrag des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes tätig.

891.3 Ausstellung und Registrierung

Die Multiplikator-Lizenz wird vom Bundesverband ausgestellt und unter der Nummer .../891/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert.

891.4 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Lizenz Multiplikator Katastrophenschutz ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Der Multiplikator hat sich im Fachbereich fortzubilden.

